

# Statuten



## Art. 1. Name

Unter dem Namen «spib Verband Kleininstitutionen Bern +» besteht ein Verein im Sinne von Art 60 ff des ZGB mit Sitz beim/ bei der jeweiligen Präsidenten / Präsidentin.

## Art. 2. Verbandsziel / Zweck

spib ist der Verband für Kleininstitutionen aus der Region Bern, die Menschen sozial, professionell und individuell begleiten. Der Verband vertritt die Interessen der zusammengeschlossenen Kleininstitutionen gegenüber der Öffentlichkeit, den verschiedenen Institutionen und den Behörden.

Die Mitglieder des Verbandes können sich nach Bedarf in Arbeitsgruppen aufteilen. Deren Anträge werden, wenn sie von der Mitgliederversammlung gutgeheissen wurden, vom Verband vertreten.

Der Verband ist politisch und konfessionell unabhängig.

## Art. 3. Mitgliedschaft

**3.1.** Mitglieder sind:

- a) Professionelle Betreuungsangebote in Familien oder Gemeinschaften, welche die formellen und ideellen Merkmale des spib erfüllen.
- b) Fördermitglieder, d.h. natürliche und juristische Personen, die den Verbandszweck fördern und unterstützen.

**3.2.** Stimmrecht

- a) Kleininstitutionen: Anwesende Leiter und Leiterinnen haben je eine Stimme.
- b) Fördermitglieder und Gäste haben kein Stimmrecht.

**3.3.** Die Mitgliedschaft verpflichtet zur Bezahlung des Jahresbeitrages.

**3.4.** Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand.

Der Antrag der Interessenten hat schriftlich bei demselben zu erfolgen.

Die Art der Mitgliedschaft legt der Vorstand im Austausch mit dem Antragsteller fest. Als Leitfaden dient das Leitbild. Wird keine Einigung erzielt, entscheidet die Mitgliederversammlung.

**3.5.** Austritte erfolgen schriftlich an den Vorstand, mindestens drei Monate vor Ablauf des Kalenderjahres.

**3.6.** Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verband wird durch den Vorstand entschieden. Der

Vorstand teilt dies dem Mitglied unter Angaben der Gründe schriftlich mit.

Ist das Mitglied mit dem Entscheid des Vorstandes nicht einverstanden, kann es an die Mitgliederversammlung gelangen. Die Mitgliederversammlung hört beide Parteien an.

Der Entscheid der Mitgliederversammlung ist abschliessend.

**3.7.** Ausschlussgründe aus dem Verband sind insbesondere:

- Gravierende Abweichungen von den Ideen des Leitbildes des Verbandes.
- Handlungen und Äusserungen, die in gravierender Weise die Interessen des spib verletzen.
- Gravierende Verletzungen des Ehrenkodex der Sozialpädagogen.
- Gravierende Verletzungen der Menschenrechte, insbesondere der Rechte der Kinder sowie Menschen mit Behinderung wie sie in der UNO-Deklaration sowie der UNO Behindertenrechtskonvention garantiert sind.
- Kommunikationsverweigerung gegenüber dem spib-Vorstand und der Mitgliederversammlung.
- Endgültige Schliessung einer Institution durch die Aufsichtsbehörden.

## **Art. 4. Finanzen / Verbandsvermögen**

**4.1.** Die Mittel des Verbandes setzen sich zusammen aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Spenden
- sonstigen Beiträgen

**4.2.** Es besteht keine persönliche Haftbarkeit der Mitglieder.

**4.3.** Der Verband verfolgt keine Gewinnabsichten.

**4.4.** Das Verbandsvermögen darf ausschliesslich für Verbandszwecke eingesetzt werden.  
Im Zweifelsfalle entscheidet die Mitgliederversammlung.

## **Art. 5. Organe**

Die Organe des Verbandes sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand
- Die Rechnungsrevisoren
- Die Arbeitsgruppen

## **Art. 6. Mitgliederversammlung**

Wir unterscheiden zwischen Hauptversammlung und ausserordentlichen Mitgliederversammlungen.

**6.1.** Sie sind das oberste Organ des Verbandes.

**6.2.** Für Beschlüsse ist das einfache Mehr erforderlich.

**6.3.** Die Hauptversammlung

- findet in der ersten Hälfte des Kalenderjahres statt.
- ist vom Vorstand mindestens vier Wochen zum Voraus unter Angabe der Traktanden schriftlich einzuberufen.

### **6.3.1. Aufgaben der Hauptversammlung**

#### (1) Wahl des Vorstandes

Der gewählte Vorstand formiert sich und seine Ämter ressourcenorientiert selber:

- a) Präsidium
- b) Sekretariat
- c) Ressort Finanzen
- d) Ressort Öffentlichkeit
- e) Ressort Arbeitsgruppen
- f) Interessenvertreter (je nach Bedarf bis vier Vertreter)

Die Mitgliederversammlung achtet darauf, dass im Vorstand sowohl die Verschiedenartigkeit der Institutionen, als auch die verschiedenen Mitgliedsformen möglichst [vorher: Siehe Art 3.1.]) vertreten sind.

#### (2) Wahl der Revisoren

#### (3) Festsetzung des Jahresbeitrages

#### (4) Genehmigung des Jahresberichtes des Präsidenten/der Präsidentin

#### (5) Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes

#### (6) Beratung und Genehmigung des Budgets für das folgende Jahr

#### (7) Kenntnisnahme der Arbeitsgruppenberichte

#### (8) Genehmigung der Arbeitsgruppenanträge

#### (9) Information der Mitglieder durch den Vorstand

#### (10) Statutenänderungen

#### (11) Weitere Traktanden

### **6.4. Die ausserordentliche Mitgliederversammlung**

- ist auf schriftliches Begehren von mindestens einem Fünftel der Mitglieder innert zwei Monaten nach Eingang einzuberufen.
- kann durch den Vorstand im Notfall jederzeit einberufen werden.

## **Art. 7. Der Vorstand**

### **7.1. Er besteht aus:**

- Präsident / Präsidentin
- Ressortleiter / Leiterin Finanzen
- Ressortleiter / Leiterin Sekretariat
- Ressortleiter / Leiterin Öffentlichkeit
- Ressortleiter / Leiterin Arbeitsgruppen
- bis zu vier Interessenvertreter/ Vertreterinnen

### **7.2. Die Vorstandsmitglieder werden auf zwei Jahre gewählt und sind wieder wählbar.**

### **7.3. Die Aufgaben des Vorstandes:**

Er führt die laufenden Geschäfte des Verbandes entsprechend den Weisungen der Mitgliederversammlung und unter Berücksichtigung der gesetzlichen und statuarischen Bestimmungen.

Er fasst einen Jahresbericht z. H. der Hauptversammlung.

Der Vorstand wählt einen Stellvertreter / eine Stellvertreterin des Präsidenten/ der Präsidentin aus den eigenen Reihen für jeweils eine Amtsperiode. Der Verband wird nach aussen vertreten durch den Präsidenten/die Präsidentin und einem weiteren Vorstandsmitglied mit Kollektivunterschrift zu zweien.

## **Art. 8. Rechnungsrevisoren / Revisorinnen**

- 8.1.** Ein oder mehrere Rechnungsrevisoren/ Revisorinnen werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Sie müssen nicht Mitglieder des Verbandes sein.
- 8.2.** Die Revisoren/ Revisorinnen prüfen mindestens einmal im Jahr die Kasse und jeweils nach Abschluss des Geschäftsjahres die Bücher des Verbandes und geben der Mitgliederversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung schriftlich Bericht ab.

## **Art. 9. Die Arbeitsgruppen**

- 9.1.** Die Arbeitsgruppen setzen sich frei zusammen aus Verbandsmitgliedern, das heisst, sie werden nicht gewählt. Sie bestimmen ihre Arbeitsweise und ihr Vorgehen selbst.
- 9.2.** Arbeitsgruppen arbeiten an einem gemeinsamen Ziel ( z. B. Finanzierungsplan, Richtlinien zur Bewilligung von Kleininstitutionen, politische Vorstösse u. a.)
- 9.3.** Arbeitsgruppen und Vorstand achten auf gegenseitigen Informationsfluss.
- 9.4.** Die ausgearbeiteten Anliegen der Arbeitsgruppen werden durch den Vorstand unterstützt, nachdem ihr schriftlicher Antrag durch die Mitgliederversammlung genehmigt wurde.

## **Art. 10. Die Auflösung des Verbandes**

- 10.1** Der Verband kann aufgelöst werden, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder dies beantragen.
- 10.2** Bei Auflösung des Verbandes werden die anwesenden Mitglieder über die Verwendung des Verbandvermögens entscheiden..

## Art. 11. Inkraftsetzung

Die Statuten wurden am **15. August 1988** durch die Mitgliederversammlung genehmigt und in Kraft gesetzt.

Der Verbandspräsident:

Roland Grütter

Der Sekretär:

Martin Hofmann

Die vorliegenden Statuten wurden am **21. April 1993** vollständig überarbeitet und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung angepasst.

Die Verbandspräsidentin:

Rita Aemmer

Ressort Sekretariat:

Roland Grütter

Die Statuten wurden gemäss Beschluss an der Herbstversammlung 1994 entsprechend abgeändert.

Die Verbandspräsidentin:

Rita Aemmer

Ressort Sekretariat:

Roland Grütter

Die Statuten wurden gemäss Beschluss an der Herbstversammlung 2005 entsprechend abgeändert.

Die Verbandspräsidentin:

Nicole Gnägi

Ressort Sekretariat:

Carla Gullo

Die Statuten wurden gemäss Beschluss an der Herbstversammlung 2006 entsprechend abgeändert.

Die Verbandspräsidentin:

Nicole Gnägi

Ressort Sekretariat:

Carla Gullo

Die Statuten wurden gemäss Beschluss an der Mitgliederversammlung 2008 entsprechend abgeändert.

Die Verbandspräsidentin:

Nicole Gnägi

Ressort Sekretariat:

Reto Mosimann

Die Statuten wurden gemäss Beschluss an der Mitgliederversammlung 2009 entsprechend abgeändert.

Die Verbandspräsidentin:

Nicole Gnägi

Ressort Sekretariat:

Reto Mosimann

Die Statuten wurden gemäss Beschluss an der Mitgliederversammlung 2010 entsprechend abgeändert.

Die Verbandspräsidentin:

-vakant-

Ressort Sekretariat:

Reto Mosimann

Die Statuten wurden gemäss Beschluss an der Mitgliederversammlung 2010 entsprechend abgeändert.

Der Verbandspräsident:

Reto Mosimann

Ressort Sekretariat:

Peter Gnägi

Die Statuten wurden gemäss Beschluss an der Mitgliederversammlung 2017 entsprechend abgeändert.

Das Verbands-Co-Präsidium:

Evelyn Bürki & Roland Gyr

Ressort Sekretariat:

Peter Gnägi

Die Statuten wurden gemäss Beschluss an der Mitgliederversammlung 2024 entsprechend abgeändert.

Der Verbandspräsident:

Roland Gyr

Für den Vorstand:

Christoph Houriet